

# **Riobamba -Verein zur Förderung von Jugendlichen im Handwerk-**

## **Satzung**

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**Riobamba** -Verein zur Förderung von Jugendlichen im Handwerk-

Er hat seinen Sitz in Lörrach und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Bildung und Erziehung von Jugendlichen . Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Mittel für Werkzeuge, Maschinen und Material, um den Lernbetrieb nach dem deutschen Dualen System einzuführen und aufrecht zu erhalten.
2. die Ausbildung von Fachlehrern in den jeweiligen Lehrberufen; sie soll vornehmlich in den Gewerbeakademien Schopfheim und Freiburg im Breisgau sowie in den gewerblichen Schulen des Landkreises Lörrach durch deutsche Ausbilder vor Ort geschehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten; die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen. Durch Tod scheiden natürliche Personen aus.

#### **§ 4 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Kassierer, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB allein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vorsitzenden berechtigt sind.

#### **§ 5 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (in der Regel in den ersten sechs Monaten des Jahres) statt; sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angaben der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden – ausgenommen die Regelungen des § 6 dieser Satzung – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, welche die Kassengeschäfte prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 6 – Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden; sie erfordern eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Einladung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen einem steuerbegünstigten Förderzweck zuzuführen; ist dies nicht möglich, ist das Vereinsvermögen für solche steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem zunächst vorgesehenen Zweck nahe kommen. Beschlüsse über die Verteilung des vorhandenen Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2009 beschlossen.